

Der Insolvenzplan in Kleinverfahren

Berlin, 27.01.2016

Agenda

- Grundsätzliches zum Insolvenzplan
- Insolvenzplan in Verbraucherinsolvenzverfahren?
- Vorteile/Nachteile ggü. außergerichtlichem Einigungsversuch, gerichtlichem SBP und förmlichen Insolvenzverfahren
- Probleme bei Insolvenzplänen in Verbraucherverfahren
- Muster-Insolvenzplan

Grundzüge des Insolvenzplans

Rechtslage ab dem 01.07.2014:

- Aufhebung der §§ 312 – 314 InsO -> **§§ 217 ff. InsO** anwendbar
- Nach Art. 103 h S.2 EGIInsO (Überleitungsvorschrift) ab dem 01.07.2014 auch in den vor diesem Datum eröffneten Verfahren anwendbar
- Insolvenzplan = weitere Möglichkeit der Entschuldung neben AEV, gerichtlichem SBP und Insolvenzverfahren

Insolvenzplanverfahren

Wann kann ein Insolvenzplan unterbreitet werden?

Planvorlage jederzeit im eröffneten Verfahren bis spätestens zum Schlusstermin.
Der Antrag ist im eröffneten Insolvenzverfahren zu stellen; die Vorlage des Planes kann mit dem Eröffnungsantrag verbunden werden (Achtung! **Stundung!**?).

Wer ist zur Vorlage eines Insolvenzplans berechtigt? (vgl. § 218 InsO)

- der Schuldner (bzw. dessen Vertreter)
- der Insolvenzverwalter (in Abstimmung mit dem Schuldner, in „eigener Regie“ oder beauftragt durch die Gläubigerversammlung)

Nicht berechtigt zur Planvorlage: Insolvenzgläubiger

Wie ist der Insolvenzplan zu erstellen?

Insolvenzplan gliedert sich in zwei Teile (§§ 219 – 221),
den **darstellenden** Teil und den **gestaltenden** Teil

Insolvenzplanverfahren

Darstellender Teil, § 220 InsO

Darin Angaben zu Grundlagen und Auswirkungen des Plans:

- Beschreibung der wirtschaftlichen und persönlichen Situation des Schuldners
- Insolvenzgründe und Zahlungsunfähigkeit
- Verbindlichkeiten und Schuldensituation
- Erläuterung zur Gruppenbildung
- Quotenerwartung bei regulärer Verfahrensabwicklung ohne Plan
- Quotenerwartung bei Umsetzung des Insolvenzplans

Zentrale Botschaft: Kein Gläubiger wird schlechter gestellt als ohne Plan, schnellere Abwicklung, u.U. höhere Quote

Gestaltender Teil, § 221 InsO

- Beschreibung der rechtlichen Maßnahmen der Sanierung
- Regelungen zur Änderung der Rechtsstellung der Beteiligten im Plan
- Regelungen zur Abwicklung und zum Wirksamwerden des Planes

Insolvenzplanverfahren

Zurückweisung des Plans (§ 231 InsO)

InsO-Gericht weist Plan von Amts wegen zurück

- wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans, **insbesondere zur Bildung von Gruppen** nicht beachtet sind
- wenn ein vom Schuldner vorgelegter Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Beteiligten hat
- wenn die Ansprüche, die den Beteiligten nach dem gestaltenden Teil eines vom Schuldner vorgelegten Plans zustehen, offensichtlich nicht erfüllt werden können.

Beachte: Insolvenzplanverfahren ist Richtersache (§18 RpfLG)

Insolvenzplanverfahren

Gruppenbildung (§ 222 InsO)

- wenig gesetzliche Vorgaben
- orientiert sich an den Umständen des Einzelfalles

§ 222 Abs.1 S.1 InsO:

Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Beteiligte mit unterschiedlichen Rechtsstellungen betroffen sind.

Es gibt „Pflichtgruppen“

- absonderungsberechtigte Gläubiger soweit Eingriff in Absonderungsrechte (z.B. im Grundbuch gesicherte Gläubiger)
- nicht nachrangige („normale“) Insolvenzgläubiger

§ 222 InsO Abs. 2 InsO

Aus den Beteiligten mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in denen Beteiligte mit gleichartigem wirtschaftlichen Interesse zusammengefasst werden.

Die Gruppen müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden.

Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben.

Insolvenzplanverfahren

Planersteller hat quasi „Gestaltungshoheit“ / Kreative Gestaltungen sind möglich

Zum Beispiel:

- Gruppe der nahestehenden Personen
- Gruppe der öffentlich-rechtlichen Gläubigern
- Gruppe der Kleingläubiger (Forderungen unter 1.000 €)
- Gruppe der Banken
- Gruppe der Lieferanten
- Gruppe der ausgenommenen Forderungen

Prinzipiell auch eine Gruppe mit nur einem Gläubiger möglich.

In Verbraucherinsolvenzverfahren (regelmäßig sind nur nicht nachrangige InsO-Gläubiger vorhanden) ist es auch möglich, nur eine Gruppe zu bilden.

Aber: Die Gruppenbildung hat sachgerecht zu erfolgen, § 222 Abs. 2 InsO

Insolvenzplanverfahren

Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 235 InsO)

- mündlicher Termin bei Gericht
- kann mit dem Prüftermin verbunden werden (§ 236 S. 2 InsO)
- Änderung des Planinhalts noch im Termin möglich (§ 240 InsO)
- Gläubiger stimmen getrennt nach Gruppen ab
- **nur erschienene Gläubiger zählen für die Abstimmung**
Notwendig ist also nicht die Mehrheit **aller Gläubiger, sondern die der **abstimmenden** Gläubiger**
- Vertretung durch Rechtsanwälte im Termin möglich
- Annahme des Plans, wenn in jeder Gruppe Kopf- und Summenmehrheit der abstimmenden Gläubiger vorhanden.
- Schriftlicher Termin u.U. ebenfalls möglich, aber enge Voraussetzungen und umstritten in Lehre und Praxis, vgl. § 242 InsO

Insolvenzplanverfahren

§ 245 InsO Obstruktionsverbot

- (1) Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, gilt die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe als erteilt, wenn
1. die Angehörigen dieser Gruppe voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden,
 2. die Angehörigen dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll, **und**
 3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt haben.

Ungerade Gruppenanzahl ist also sinnvoll (z.B. 3 oder 5 Gruppen)

Insolvenzplanverfahren

Gericht bestätigt den Plan und verkündet den Bestätigungsbeschluss
InsO-Verfahren wird aufgehoben, sobald der Beschluss rechtskräftig ist (§ 248 InsO)

Wirkung (§ 254 InsO):

Keine Rückgriffsmöglichkeit von Mitschuldern und Bürgen (§ 254 Abs. 2 = § 301 Abs. 2 S. 2 InsO) auf den Schuldner

Die im gestaltenden Teil festgelegten **Wirkungen treten für und gegen alle Beteiligten ein**, auch für Gläubiger, die widersprochen haben und Inso-Gläubiger, die Forderung nicht angemeldet haben. (s. § 254 b InsO)

Achtung:

Besondere Verjährungsfrist (§ 259 b InsO):

Die Forderung eines Insolvenzgläubigers, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet worden ist, verjährt in einem Jahr.

Insolvenzplanverfahren

§ 255 Wiederauflebensklausel

- (1) Sind aufgrund des gestaltenden Teils des Insolvenzplans Forderungen von Insolvenzgläubigern gestundet oder teilweise erlassen worden, so wird die Stundung oder der Erlass für den Gläubiger hinfällig, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Planes erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.
- (2)-(3)

Aus dem rechtskräftig bestätigten Plan können die Insolvenzgläubiger, deren Forderung festgestellt wurde, wie aus einem vollstreckbaren Urteil vollstrecken (siehe § 257 InsO)

Insolvenzplanverfahren

Insolvenzplan und die nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen

Der bestätigte Insolvenzplan wirkt auch gegenüber diesen Gläubigern
(BGH Beschl. v. 17.12.2009, IX ZR 32/08)

Der deliktische Gläubiger kann die Bestätigung des Plans nur verhindern, wenn er darlegen kann, dass er durch den Plan konkret wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei regulärer Durchführung des InsO-Verfahrens stünde.

Gläubiger muss glaubhaft machen, dass er seine Forderung bei regulärem Verfahrensablauf nach Erteilung der RSB auch tatsächlich durchsetzen kann
-> (-), wenn Schuldner **dauerhaft nur unpfändbares Einkommen** verfügt

Insolvenzplanverfahren – Wann kommt er in IK-Verfahren in Betracht?

Da die Gläubiger im Insolvenzplanverfahren nicht schlechter gestellt werden dürfen als im förmlichen Insolvenzverfahren, kommt der Plan in der Regel nur in Betracht, wenn Drittmittel oder Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen geleistet werden.

Dann dürften aber auch der AEV bzw. der gerichtliche SBP erfolgversprechend sein.

ABER:

Eventuelle Vorteile, wenn Großgläubiger außergerichtliche Einigung ablehnt (Überstimmung!)

-> daher ist der Plan wohl nur bei einer Gruppenbildung sinnvoll

-> bei Ein-Gruppen-Plan: Hoffnung, dass ablehnende Gläubiger nicht erscheinen

Insolvenzplanverfahren

Vorteile des Insolvenzplans

- Flexibilität der Gestaltung
- wirkt gegenüber unbenannten Gläubigern (§ 254 b InsO)
- Mittel, die Dritte für einen Insolvenzplan zur Verfügung stellen, **wirken sich nicht auf InsO-Verwaltervergütung aus** (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV)
- Insolvenzplan kann deutlich erfolgsversprechender sein als Quotenregelung
- Kosten bei Quotenregelung (3-jährige Verfahrensverkürzung)
- Schwierige Gläubiger über die Gruppenbildung besser in den Griff zu bekommen. Opponierende Großgläubiger können durch geschickte Gruppenbildung isoliert und über Gruppenmehrheit überstimmt werden.
- Ausgenommene Forderungen, § 302 InsO können „restschuldbefreit“ werden
- Keine Abtretung des pfändbaren Anteils des Einkommens, § 287 Abs. 2 InsO
- U.U. schnelle RSB -> kann schon nach 6 Monaten eintreten
 - **Schnellere Löschung aus der Schufa**

Insolvenzplanverfahren

Nachteile des Insolvenzplans

- Förmliche Eröffnung des Verfahrens erforderlich
- Keine Stundung der Verfahrenskosten für Planverfahren
(d.h. aber nicht, dass die bis zur Einleitung eines Insolvenzplanverfahrens anfallenden Kosten nicht gestundet werden können!)
- Kosten müssen in den Plänen mit geregelt bzw. zusätzlich erbracht werden
- Wohl nur bei Gruppenbildung sinnvoll
- Rücklagen für vergessene Gläubiger notwendig
- Qualifizierte Betreuung notwendig -> Verweis an RA zumindest in der Übergangszeit bzw. Schwerpunktbildung bei einzelner BeraterInnen
- Ohne qualifizierte Unterstützung ist es für den Schuldner kaum leistbar, einen Insolvenzplan vorzulegen

Insolvenzplanverfahren

Ausgewählte Probleme:

- Insolvenzplan ist nur im eröffneten Verfahren möglich
 - U.U. kurzer Zeitraum -> nicht mehr möglich, wenn in WVP Drittmittel zur Verfügung stehen
- „vergessener“ Gläubiger -> Möglichkeit der Nachmeldung
 - Es muss eine Reserve für vergessene Gläubiger im Plan berücksichtigt werden
 - Entsprechende Rücklagen müssen gebildet werden
 - Nur sinnvoll, wenn alle Gläubiger bekannt sind
- Ausgenommene Forderungen
 - Nur sehr eingeschränkt möglich (dauerhaft unpfändbar)
 - Kaum praktikabel
- Gruppenbildung
 - Anerkennung der Gruppenbildung unterliegt der Prüfung des Gerichts
 - Plan scheitert, wenn Gericht die Gruppenbildung nicht anerkennt
 - Kosten der Erstellung des Plans vergeblich
- Mündlicher Abstimmungstermin
 - Grds. Positiv (bei schriftlichem Termin mit mehr Ablehnungen zu rechnen)
 - Schuldner muss Gläubiger überzeugen, zum mündlichen Termin zu erscheinen
 - Vertretung möglich!

Insolvenzplanverfahren – Vor- /Nachteile des AEV

Vorteile:

- Keine Kosten
- Keine Eröffnung des Verfahrens
- Vergleichsrechnung mit der 35-%-Regelung: Gläubiger bekommt im AEV immer mehr
- Kein Schufa-Eintrag
- Gängige Praxis in der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Große Akzeptanz bei Einmalzahlungen

Insolvenzplanverfahren – Vor- /Nachteile des AEV

Nachteile:

- Ausgenommene Forderungen werden i.d.R. nicht restschuldbefreit
- Viele Gläubiger verlangen Eröffnung des InsO-Verfahrens
 - Gericht und Verwalter prüfen tatsächliche Vermögensverhältnisse
 - Notwendig für Abschreibung der Forderung und schließen der Akte
- Monatliche Ratenvergleiche mit geringen Zahlungen werden teils pauschal abgelehnt
- **Vergessene Gläubiger** werden nicht einbezogen

Die Akzeptanz der außergerichtlichen Einigung könnte gestärkt werden durch die Ergebnisse der „Stephan-Kommission“

Insolvenzplanverfahren – Vor- /Nachteile des gerichtlichen SBP

Vorteile:

- Keine Zwangsvollstreckung wegen InsO-Forderungen
- Möglichkeit der Zustimmungsersetzung durch das Gericht
- Nichtäußerung bedeutet Zustimmung zum Plan
- Geringe Kosten
- Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Gläubiger bekommen höhere Quote als im Insolvenzverfahren

Insolvenzplanverfahren – Vor- /Nachteile des gerichtlichen SBP

Nachteile:

- Ausgenommene Forderungen werden i.d.R. nicht restschuldbefreit
- Viele Gläubiger verlangen Eröffnung des InsO-Verfahrens
 - Gericht und Verwalter prüfen tatsächliche Vermögensverhältnisse
 - Notwendig für Abschreibung der Forderung und schließen der Akte
- Monatliche Ratenvergleiche mit geringen Zahlungen werden teils pauschal abgelehnt
- Vergessene Gläubiger werden nicht einbezogen
- Hoher Aufwand bei Gericht und Gläubiger, daher geringere Akzeptanz

Insolvenzplanverfahren – Vor- /Nachteile des Insolvenzverfahrens

Nachteile des Insolvenzverfahrens:

- Drittmittelzahlungen und pfändbare Beträge sowie Vermögensverwertung erhöhen die Verwaltervergütung im eröffneten Verfahren auf 40 % für die ersten 25.000 EUR Masse
- Gefahr droht, dass förmliches InsO-Verfahren deutlich länger andauert als bislang
- Gläubiger erhalten weniger Quote
- 35%-Regelung bis auf Ausnahmefälle nicht erreichbar
- Erklärtes Ziel der Bundesregierung hinsichtlich der Insolvenzrechtsreform 2013:
 - Drittmittel sollen häufiger bereitgestellt werden
 - Es kann niemandem geraten werden, Drittmittel im eröffneten InsO-Verfahren zur Verfügung zu stellen

Drittmittelzahlungen können aber außergerichtlich, im Insolvenzplan und zwecks Vergleiches im Insolvenzverfahren zur Verfügung gestellt werden!

Insolvenzplanverfahren – Einstellung nach § 213 InsO

Eine Verfahrensbeendigung ist auch im eröffneten Verfahren nach § 213 InsO möglich, wenn Drittmittel bspws. Zunächst unbekannt waren und nun im eröffneten Verfahren zur Verfügung stehen.

Insolvenzplanverfahren

Im Vorfeld der Planeinreichung notwendig:

- Klärung, ob Gläubiger zustimmen werden
- Ggfs. telefonisch nachhaken
- Einbeziehung von Gericht und Verwalter
- Verwalter kann erhöhte Gebühren bei Planvorlage fordern, § 3 Abs. 1 e.) InsVV (in Praxis 25 – 150 %)
- Drittmittel sind nicht relevant für die Vergütung
- Vergütung für Berater des Schuldners (Sofern notwendig) regelmäßig von dritter Seite

Insolvenzplanverfahren

Planverfahren für Schuldnerberatungsstellen sinnvoll?

- Das Planverfahren stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Entschuldung dar
- Einfache Pläne sind möglich
- Aber: eher Regulierung über AEV und Vergleiche im Verfahren?
- Wenn Plan, dann einzelne Fälle im Jahr
- Nicht jede BeraterIn muss den Plan beherrschen können (Schwerpunktsetzung in größeren Beratungsstellen möglich)
- Wichtig ist es, geeignete Fälle erkennen zu können
- Ggfs. Kooperation mit FSB, RAen, Treuhändern/Verwaltern

Insolvenzplanverfahren - Musterinsolvenzpläne

Überlegung: Sind (verbindliche) Musterinsolvenzpläne sinnvoll?

- **Ausgangspunkt:** Auf dem DPIT 2014 wurde diskutiert, ob Musterinsolvenzpläne sinnvoll sind
- **Entscheidung:** Justiz, Verwalterschaft, Schuldnerberatung, DAV sollen Musterpläne entwickeln
- **Ziel:** Verbindliches Plan-Muster analog gerichtlicher SBP

- **ABER:**
 - Der Vorteil von Insolvenzplänen ist gerade die Möglichkeit der freien Gestaltung
 - Vorgegebener Musterplan engt die Möglichkeiten u.U. zu sehr ein

 - Meinung des Plenums?

Insolvenzplanverfahren

Beispiel für einen einfachen Insolvenzplan (erstellt von Prof. Dr. Hugo Grote):

Herr E. ist 39 Jahre alt und hat zwei Kinder. Er hat Verbindlichkeiten bei insg. vier Gläubigern in Höhe von 30.000 EUR.

Herr E. befindet sich seit drei Monaten im eröffneten Verfahren, er hat keine Ausbildung und es sind keine pfändbaren Einkünfte zu erwarten, da sein monatliches Nettoeinkommen nur 1.500 EUR beträgt.

Herr E. hat vor, sich selbständig zu machen und könnte mit Hilfe seines Schwiegervaters 5.000 EUR aufbringen, um eine sofortige Schuldbefreiung zu erreichen.

Insolvenzplanverfahren

Plan: Vorbemerkungen

1.Vorbemerkung

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des
Herrn E.

geb. am 1.1.1975 in Gelsenkirchen, wohnhaft Poststr. 4, 28200 Bremen,

AZ: 111 IK 123/14

das am 01.07.2014 eröffnet wurde, legt der Schuldner nach § 218 Abs. 1 InsO den folgenden
Insolvenzplan zur Prüfung und ggf. zur Erörterung und Abstimmung vor:

Der Schuldner bietet seinen Gläubigern eine Einmalzahlung von insg. 3.500 EUR an.

Das ist deutlich mehr, als voraussichtlich bei der Durchführung des Verfahrens an die Gläubiger
fließen wird.

Im Gegenzug verzichten die Gläubiger auf ihre weiteren Forderungen.

Insolvenzplanverfahren

Plan: Darstellender Teil

2. Darstellender Teil (§§ 219, 220 InsO)

2.1. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners

Persönliche Verhältnisse

Der Schuldner wurde am 1.1.1975 in Gelsenkirchen geboren. Der Schuldner ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 6 und 8 Jahren. Die Kinder sind schulpflichtig, die Ehefrau des Schuldners hat keine eigenen Einkünfte. Der Schuldner verfügt nicht über eine abgeschlossene Ausbildung. Der Schuldner erwirtschaftet derzeit als angestellter Gerüstbauer ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 1.500 EUR monatlich.

Die Überschuldung des Schuldners resultiert aus privaten Verbindlichkeiten und einer vorhergegangenen Selbständigkeit als Trockenbauer. Der Schuldner ist seit etwa einem Jahr in einem festen Arbeitsverhältnis.

Der Schuldner beabsichtigt, sich als Kurierfahrer selbständig zu machen, aus einem Fonds der Verwandtschaft würde ihm hierzu ein begrenztes Startkapital zur Verfügung gestellt.

Insolvenzplanverfahren

Plan: Darstellender Teil

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Verwertung des Vermögens durch die Verwalterin hat folgende Vermögenswerte ergeben:

Verwertbare Vermögensgegenstände stehen nicht zur Verfügung.

Der Schuldner bezieht derzeit kein pfändbares Einkommen. Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld erhält der Schuldner nicht.

Es ist davon auszugehen, dass der Schuldner sein Einkommen auch in den nächsten Jahren nicht verbessern kann. Aufgrund der bestehenden Unterhaltspflichten ist nicht damit zu rechnen, dass in den nächsten fünf Jahren pfändbare Beträge zur Masse fließen werden.

Insolvenzplanverfahren

Plan: Darstellender Teil

2.2. Verbindlichkeiten

Die persönlich gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten belaufen sich gem. der bislang eingegangenen Anmeldungen wie folgt:

Gesamtforderungshöhe der angemeldeten und festgestellten Gläubiger (gem. Forderungsverzeichnis):

30.000 EUR

Bei insgesamt 4 Gläubigern:

Bank 1	10.000 EUR
Anwalt	2.000 EUR
Vermieter	8.000 EUR
Privater Gläubiger	10.000 EUR

Insolvenzplanverfahren

Plan: Darstellender Teil – Prognose

2.3. Befriedigung der Gläubiger ohne Insolvenzplan

Prognose bei Durchführung des Insolvenzverfahrens

Bei der weiteren Durchführung des Insolvenzverfahrens würden voraussichtlich keinerlei Beträge zur Verteilung kommen und auch die Kosten des Verfahrens würden nicht gedeckt werden. Die Quote des Insolvenzverfahrens läge voraussichtlich bei **0 %**.

Prognose bei Durchführung der Restschuldbefreiungsphase

Nach den gegenwärtigen Verhältnissen würden die Gläubiger auch in dem nach Abschluss des Insolvenzverfahrens verbleibenden Rest der 5 Jahre Gesamtlauzeit (Verkürzung wegen Kostendeckung – durch Drittmittel – gem. § 300 Abs. 1 Nr. 3 InsO) ab Insolvenzeröffnung ebenfalls **keine Verteilungsbeträge** erhalten.

Insolvenzplanverfahren

Plan: Darstellender Teil – Planauftrag

2.4.Planauftrag und Planziel

Der Unterzeichner als Vertreter des Schuldners legt einen Insolvenzplan vor, da Drittmittel akquiriert werden können und der Schuldner im Plan garantiert, insgesamt 3.500 EUR zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich werden die Kosten des Verfahrens gedeckt werden. Eine Zusage über die Drittmittel liegt vor (siehe Anlage X).

Ziel des Insolvenzplans ist es,

- Die Gläubiger besser zu stellen, als sie voraussichtlich ohne Plan stünden,
- Die Gläubiger sofort durch Einmalzahlungen zu befriedigen,
- Unnötige Kosten und Verfahrensaufwände zu vermeiden,
- Dem Schuldner durch das Inaussichtstellen der sofortigen Schuldbefreiung einen Anreiz dafür zu schaffen, weiteres, nicht insolvenzbefangenes Vermögen bereit zu stellen,
- Dem Schuldner und seinen Angehörigen zeitnah eine Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen

Insolvenzplanverfahren

Plan: Darstellender Teil – Befriedigung

2.5. Befriedigung der Gläubiger

Zur Verfügung stehender Drittmittelbetrag 3.500 EUR

Der Betrag wird an alle Gläubiger verteilt, die ihre Forderung bis zum Abstimmungstermin angemeldet haben und die bis dahin oder später festgestellt worden sind.

Die Gläubiger erhalten nach derzeitigem Stand der Anmeldungen durch den Plan eine Quote von
 $3.500/30.000 = \text{Quote in \%} = 11,7\%$

Gegenüber einer prognostizierten Quote von 0% im Insolvenzverfahren mit anschließendem Restschuldbefreiungsverfahren ist dies ein erheblich höherer Betrag.

Sofern bis zum Abstimmungstermin angemeldete Forderungen der Insolvenzgläubiger erst nach dem Abstimmungstermin festgestellt werden, garantiert der Schuldner diesen die Zahlung einer gleichen Quote wie den übrigen Gläubigern auf ihre Forderungen.

Insolvenzplanverfahren

Plan: Gestaltender Teil

Rechte der Insolvenzgläubiger

Alle Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen bis zum Abstimmungstermin angemeldet haben, erhalten auf ihre festgestellten Forderungen die nachfolgend bestimmten Beträge:

Quote in x% = (3.500 EUR/Summe der festgestellten Forderungen) x 100

Die Auszahlung erfolgt einen Monat nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens gem. § 258 InsO

Die Ausschüttung erfolgt durch den Vertreter des Schuldners.

Es wird lediglich eine Gruppe gebildet.

Insolvenzplanverfahren

Plan: Gestaltender Teil

„Restschuldbefreiung“

Die Gläubiger erklären gegenüber dem Schuldner unter der aufschiebenden Bedingung der oben vereinbarten Zahlung von 3.500 EUR den Verzicht auf den Restbetrag der Insolvenzforderungen.

Der Schuldner nimmt den Verzicht an.

Mit Rechtskraft des Plans wird der Schuldner nach § 254 und § 254b InsO gegenüber allen Forderungen von Insolvenzgläubigern und damit im Zusammenhang stehenden Forderungen von Gesamtschuldnern und Bürgen befreit.

Wirksamwerden des Plans

Der Plan wird mit Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung wirksam.

Insolvenzplanverfahren

Plan: Vermögensübersicht

4.Vermögensübersicht (§ 229 InsO)

Als Vermögensübersicht wird (aufgrund der überschaubaren Verhältnisse) auf den Bericht des Verwalters und das Vermögensverzeichnis des Eröffnungsantrages Bezug genommen.

Das Insolvenz – Anderkonto hat zu 01.10.2014 den Stand von

0,00 EUR

Insolvenzplanverfahren

Plan: Plananlagen

5. Plananlagen (§230 InsO)

Eine Erklärung des Verbraucherschuldners nach § 230 Abs. 1 S.1 InsO, dass dieser zur Fortführung des Betriebes bereit ist, ist **entbehrlich**.

Erklärung des Drittmittelgebers (§230 Abs. 3 InsO) liegt als **Anlage X** an.

Verteilungsberechnung (**Anlage X**)

Bericht der Verwalterin (**Anlage X**)

Zustimmungsvollmacht (**Anlage X**)

Rückäußerungsbogen (**Anlage X**)

Insolvenzplanverfahren

Plan: Zustimmungsvollmacht

6. Vollmachtserklärung

In der **Anlage X** befindet sich ein vorgefertigtes Rückäußerungsschreiben an den Planvorleger, in denen die Gläubiger ihre Haltung zum Plan einfach erklären können. Es wird den Gläubigern die Möglichkeit gegeben, sich kostenfrei im Verfahren im Wege der Zustimmungsvollmacht vertreten zu lassen, wodurch Frau Rechtsanwältin Petra B., Waldstr. 10, 28200 Bremen von einzelnen Gläubigern zur

**Zustimmung zum vorliegenden Insolvenzplan
(in der jeweils aktuellen Fassung)
Im Erörterungs-/Abstimmungstermin**

Bevollmächtigt wird.

Insolvenzplanverfahren

Plan: Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts, § 235 Abs. 2 S.3 InsO

Der Schuldner, Herr E., wohnhaft..., legt einen Insolvenzplan vor, der vorsieht, dass sämtliche nicht nachrangigen Gläubiger für den Fall der Annahme des Insolvenzplans eine Zahlung von 3.500 EUR aus Drittmitteln erhalten. Die Verfahrenskosten zahlt der Schuldner ebenfalls aus Drittmitteln. Im Ergebnis können sie dadurch mit einer Quote von 11,7 % rechnen. Im Falle einer Regelabwicklung erhielten die Gläubiger voraussichtlich eine Quote von 0 %. Die Gläubiger verzichten auf alle weiteren Forderungen gegen den Schuldner.

Nachrangige Forderungen gelten als erlassen.

Soweit der Plan Zahlungen vorsieht, erfolgen diese einen Monat nach rechtskräftiger Bestätigung dieses Plans.

Rechtsanwältin XY
Schuldnervertreterin

Insolvenzplanverfahren

Plan mit Gruppenbildung:

Beispiel 1:

8 Gläubiger

1. Bank X
2. Bank Y
3. Bank Z
4. Finanzamt XY
5. Finanzamt YZ
6. Kleingläubiger X
7. Kleingläubiger Y
8. Kleingläubiger Z

Hier könnten drei Gruppen gebildet werden:

1. Gruppe der Banken
2. Gruppe Finanzamt
3. Gruppe Kleingläubiger

Insolvenzplanverfahren

Plan mit Gruppenbildung:

Beispiel 2:

3 Gläubiger:

1. Bank X (hat außergerichtlich zugestimmt)
2. Finanzamt (hat außergerichtlich abgelehnt)
3. Privater Gläubiger (außergerichtlich zugestimmt)

-> Hier wäre Gruppenbildung u.U. rechtsmissbräuchlich???

Insolvenzpläne in Kleinverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Frank Lackmann
Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.
Außer der Schleifmühle 53
28203 Bremen

Tel: 0421-168 168
Fax: 0421-168 169
Mail: lackmann@fsb-bremen.de